



Zum „religiösen Existenzminimum“

Eine politische Verfolgung kann sich nicht nur aus Eingriffen in die grundsätzlich absolut geschützten Rechtsgüter in Leib, Leben oder persönliche Freiheit ergeben. Sie kann auch aus Eingriffen in andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit folgen; aber erst dann, wenn dies nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt.¹ Dazu haben BVerfG und BVerwG seit den 1980er-Jahren festgestellt, dass dem nicht schon dann so ist, wenn die Religionsfreiheit – gemessen an der umfassenden Gewährleistung etwa in Art. 4 I und 2 GG – irgendwelchen Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde als „religiöses Existenzminimum“ zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt. Dieser – auch als „forum internum“ bezeichnete – unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf.²

Für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a I GG gilt dies fort. Für die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 I AufenthG kann dies aus Sicht des Bundesamtes jedoch aufgrund der QRL seit Ablauf ihrer Umsetzungsfrist zum 10.10.2006³ nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten werden. In der Rechtsprechung wird dies überwiegend ebenso gesehen. Mit der Begründung der rechtlichen Änderung tut man sich allerdings schwer. Die Definition der Religion in Art. 10 I b QRL bezieht ausdrücklich die Teilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich ein. Allerdings

Inhalt

Verfahren

Zum „religiösen Existenzminimum“ 1

Aktuelle Rechtsfragen

Aus der Rechtsprechung 2

Blick zum Nachbarn

Das Dublin-Verfahren in der Schweiz 5

Was sonst?/Literatur

UNHCR: Organisation Westeuropa
geändert 2

Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG 7

IZ Asyl und Migration weist hin auf 8

reicht – wie bisher – nicht jede Beeinträchtigung hin. Relevante Verfolgungshandlungen sind nach Art. 9 I a QRL nur solche, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung derart gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Hierzu zählen vor allem Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit. Soweit in andere Rechtsgüter, etwa die Religionsfreiheit, eingegriffen wird, ist zu prüfen, ob dieser Eingriff eine vergleichbar schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt.

Entscheidend ist im jeweiligen Einzelfall eine Prognose, durch welche Umstände bei Rückkehr in das Herkunftsland möglicherweise eine Verfolgung konkret droht. Droht Verfolgung bereits wegen der Religion oder früherer religiöser Handlungen im Herkunftsland oder auch in Deutschland, erhält der Ausländer grundsätzlich den Flüchtlingsstatus i.S.d. § 60 I AufenthG. Andernfalls ist im Rahmen der Prognoseentscheidung weiter zu prüfen, ob zu

erwarten ist, dass sich der Asylbewerber aufgrund seines Glaubens im Herkunftsland verfolgungsauslösend verhält. Ist dies zu bejahen, wird ebenfalls der Flüchtlingsstatus zugesprochen. Anders verhält es sich, wenn der Gläubige nach Rückkehr von Restriktionen bei der Ausübung bestimmter religiöser Handlungen schon deshalb nicht betroffen ist, weil er an diesen kein Interesse hat. Die Beschränkung kann für ihn keine erhebliche Verletzung der Menschenrechte darstellen. Wird er dagegen aus Furcht vor einem Eingriff auf bestimmte religiöse Betätigungen verzichten, kommt in der Praxis des Bundesamtes eine Flüchtlingsanerkennung in Betracht, sofern die Restriktionen so weit reichen, dass dadurch das Recht auf Religionsfreiheit in seinem Kern verletzt würde. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob die Einschränkungen für den Gläubigen als schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte anzusehen sind. Das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers kann über das hinausgehen, was die Rechtsprechung bisher als „religiöses Existenzminimum“ ansah. So vermag auch die fehlende Möglichkeit öffentlicher Religionsausübung zu einer Flüchtlingsanerkennung führen. Eine generelle Verweisung von Gläubigen auf das „forum internum“ dürfte mithin nicht mehr möglich sein.

Das BVerwG hat sich mit Urteil vom 05.03.2009 erstmals mit den Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung aus religiösen Gründen im Lichte der QRL beschäftigt.⁴ Auch danach kommt eine Flüchtlingsanerkennung in Betracht, wenn jemand bei Rückkehr ins Heimatland durch die dortigen Restriktionen so schwerwiegend an der Ausübung seines Glaubens gehindert ist, dass dadurch sein Recht auf Religionsfreiheit im Kern verletzt wird. Ob hierunter wie bei Art. 16a I GG nur das „religiöse Existenzminimum“ fällt oder ob und wann beim Flüchtlingsschutz wegen der QRL die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit ebenfalls erfasst wird, entschied das Gericht nicht. Dies sei eine europarechtliche Zweifelsfrage, welche letztlich nur der EuGH klären könne.⁵

Bis dahin dürfte das Thema streitig bleiben. Das Bundesamt sieht seine Entscheidungspraxis im Einklang mit den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie und wird weiterhin davon ausgehen, dass ein Asylsuchender auch dann als Flüchtling anerkannt werden kann, wenn in seinem Herkunftsland zwar das „religiöse Existenzminimum“ gewährleistet ist, darüber hinaus jedoch Einschränkungen bestehen,

die für ihn als schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte anzusehen sind.

Klaus-Peter Richert, 420

-
- 1 S. z.B. Hailbronner, AuslR, Art. 16a GG Rn. 110 m.N.
 - 2 Vgl. ebd. Rn. 116 ff. m.N.
 - 3 S. *EA-Info* 11/2006, S. 1 f.
 - 4 10 C 51.07, vgl. *EA-Info* 5/2009, S. 3 ff.
 - 5 Wegen nicht tragfähiger tatsächlicher Feststellungen und unzureichender Sachaufklärung des Berufungsgerichts konnte das BVerwG in diesem Fall den EuGH nicht anrufen. Es verwies die Rechtssache an den VGH HE zur weiteren Aufklärung zurück.

UNHCR: Organisation Westeuropa geändert

Im Rahmen von Regionalisierungsmaßnahmen hat UNHCR seine Präsenz in Westeuropa seit 2009 neu zugeschnitten. Die UNHCR-Vertretungen in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Österreich und den Benelux-Staaten werden nun nicht mehr von der Genfer Zentrale, sondern von der UNHCR-Regionalvertretung in Brüssel koordiniert. Deren Leitung übernahm Dr. Wilbert van Hövell. Auch für Deutschland und Österreich – gemeinsamer Amtssitz Berlin – setzte UNHCR mit Dr. Michael Lindenbauer einen neuen Vertreter ein. Beide besuchten bereits das Bundesamt. Die Beteiligung des UNHCR in Verfahren des Bundesamtes ist durch die §§ 9 und 25 VI 2 AsylVfG gesetzlich geregelt.

Anna Büllesbach, Leiterin UNHCR Nürnberg

Aus der Rechtsprechung

Afghanistan

Hindus

VGH HE: Den noch ca. 1.500 bis 3.000 Angehörigen dieser Religion drohen landesweit wegen äußerst schlechter Lebensverhältnisse und Repressalien durch nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 60 I 4c AufenthG aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit politische Verfolgung (U.v. 02.04.2009 - 8 A 1132/07.A <5117674>).

§ 60 VII 1 AufenthG

VG Würzburg: Einer Familie mit vier minderjährigen Kindern, die bei Rückkehr nicht auf intakte Familienstrukturen zurückgreifen kann, ist aufgrund der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage keine Rückkehr zumutbar, auch nicht in den Raum Kabul (U.v. 13.02.2009 - W 6 K 07.30187 <5190833>).

Indien

§ 60 VII 1 AufenthG

VG Ansbach: Ist aus finanziellen Gründen eine Behandlung in Privatkliniken mit westlichem Standard nicht erreichbar, ist für einen multimorbid erheblich Erkrankten die erforderliche medizinische Versorgung grundsätzlich nicht sichergestellt. Das indische Gesundheitssystem vermag nicht, ein Überleben zu ermöglichen. Insbesondere ist keine dreimalige Dialyse pro Woche gewährleistet (U.v. 19.03.2009 - AN 16 K 06.30115 <5180541>).

Irak

§ 60 VII 1 AufenthG

VG Ansbach: Aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden alleinstehenden Frauen ohne familiären Schutz steht Abschiebungsschutz zu. Bei Rückkehr droht extreme Gefahr für Leib und Leben entweder aufgrund körperlicher Gewalt oder Nahrungsmangel (U.v. 19.02.2009 - AN 3 K 08.30018 <5268666>).

Iran

Konversion zum Christentum

VG Würzburg: Bei einem nach § 51 VwVfG unerheblichen weiteren Asylfolgeantrag kann eine Konversion zum Christentum ein Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK begründen, wenn die Konversion auf einer echten Glaubensentscheidung beruht. Das religiöse Existenzminimum für praktizierende konvertierte Christen ist nicht sichergestellt. Beim Gesetzesvorhaben zur Strafbarkeit der Apostasie lässt sich zwar nicht absehen, ob dies auch beschlossen und angewendet werden wird. Jedoch zeigt dies die Verschärfung der Lage konvertierter Christen und deren Gefährdung. Für Konvertiten ist die Ausübung ihrer Religion im kommunikativ nachbarschaftlichen Bereich abseits offizieller Gottesdienste sowie in Gemeinschaft mit Gläubigen nicht mehr gewährleistet¹ (U.e.v. 06.03.2009 - W 6 K 07.30196 <5241747> u. W 6 K 07.30201 <5247581>).

Nepal

Unterstützer der Maoisten/Widerruf

VG Frankfurt/M.: Einem ehemaligen Unterstützer der Maoisten droht bei Rückkehr keine Verfolgung. Die politischen Verhältnisse haben sich grundlegend geändert. Mittlerweile ist ein Maoistenführer Premierminister. Es gibt keine Anzeichen für eine erneute wesentliche Änderung der politischen Lage. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig (U.v. 26.03.2009 - 5 K 3818/08.A(3) <5316258>).

Russische Föderation

Tschetschenen/Gruppenverfolgung/inländische Fluchtalternative

OVG BE-BB: Ethnische Tschetschenen ohne Bezug zum Maschadow-Regime bzw. den tschetschenischen Rebellen sind bei Rückkehr nach Tschetschenien vor Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit hinreichend sicher (Art. 4 IV QRL). Ob dies früher anders war, kann deshalb offenbleiben. Die heutigen Sicherheitsdefizite stellen weder eine gegen diese Volksgruppe zielende Verfolgung dar noch ergibt sich aus ihnen die für einen Flüchtlingsstatus erforderliche Verfolgungsdichte. Ein deutliches Indiz hierfür ist eine verstärkte freiwillige Rückkehr auch aus Westeuropa.

Zudem besteht in der Russischen Föderation (RF) außerhalb Tschetscheniens eine inländische Fluchtalternative (Art. 8 QRL). Zwar werden zurückkehrenden Tschetschenen in vielen Gebieten häufig von den örtlichen Verwaltungen Hindernisse in den Weg gestellt. Deren Überwindung ist jedoch möglich und im Regelfall zumutbar, etwa bei der Arbeitssuche. Schließlich können freiwillige Rückkehrer für die Übergangszeit finanzielle Starthilfe durch Deutschland aus den Programmen REAG/GARP² erhalten, die den durchschnittlichen Monatslohn in der RF übersteigt (U.v. 03.03.2009 - 3 B 16.08 <2767564> mit Verweis auf VGH HE, U.v. 21.02.2008 - 3 UE 191/07.A <2609709 > u. OVG ST, U.v. 31.07.2008 - 2 L 23/06 <5015595>).

Syrien/Türkei

Staatenlos/Yeziden/Kurden

OVG NI: Die Staatsangehörigkeit kann offenbleiben, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit möglicher Länder die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG entweder einheitlich bejaht oder verneint werden können. Es besteht

kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich Syrien, wenn die Wiedereinreise nicht gestattet wird.³ Für den Fall der Wiedereinreisemöglichkeit nach dem Dt.-Syrischen Rückübernahmeabkommen⁴ gilt: In Syrien findet keine Gruppenverfolgung von Yeziden⁵ oder Kurden⁶ statt. Auch in der Türkei droht keine Gruppenverfolgung⁷ (U.v. 24.03.2009 - 2 LB 643/07 <2455162>).

Türkei

Kriegsdienstverweigerung/Sippenhaft/§ 73 I AsylVfG

VG Kassel: Wegen Teilnahme an einer Kriegsdienstverweigerungsaktion und einer dem türkischen Generalkonsulat dazu übermittelten Erklärung ist Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich. Zwar droht inhaftierten Regimegegnern, insbesondere Staatsschutzdelikten verdächtigten, trotz des Reformprozesses noch menschenrechtswidrige Behandlung. Exilpolitische Aktivitäten führen jedoch nur bei herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation zur Gefahr einer Strafverfolgung. Es gibt auch keine Sippenhaft, wonach Familienmitglieder für die Handlungen eines Angehörigen strafrechtlich verfolgt werden (U. v. 04.03.2009 - 5 K 663/06.KS.A <5202992>; ähnlich zur Sippenhaft VG Gießen U.v. 09.03.2009 - 10 K 1526/08.GI.A <5309243>). Das VG bestätigte den Widerrufsbescheid des Bundesamtes.

Rechtsfragen

§ 3 II 1 AsylVfG i.V.m. § 60 VIII 2 AufenthG

VGH BY: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist für Angehörige der bewaffneten Kräfte der PKK ausgeschlossen. Sie erfüllen – mit Ausnahme von Verbrechen gegen den Frieden – alle in § 3 II 1 AsylVfG und Art. 1 F GK aufgeführten Tatbestände. Dafür reicht jedes aktive Mitwirken in einer Gruppierung aus, die von § 3 II 1 AsylVfG erfasste Handlungen plant. Der Mitwirkende muss diese generelle Absicht der Gruppe kennen, sein Beitrag objektiv geeignet sein, derartige Handlungen zu fördern und seine Unterstützungshandlung im Wissen vorgenommen werden, dadurch einer von § 3 II 1 AsylVfG erfassten Verhaltensweise objektiv Vorschub zu leisten. Weil hier von dem Ausländer weiterhin Gefahren ausgehen, können die Frage der Erforderlichkeit einer Wiederholungsgefahr

überhaupt sowie eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung dahinstehen (U.v. 21.10.2008 -11 B 06.30084 <5132100>).

Sprachmittlung in Asylsachen/Verfahrensrichtlinie

VGH BW: § 17 I AsylVfG, der die Sprachmittlung in der Anhörung beim Bundesamt regelt, ist mit Art. 13 III b der Verfahrensrichtlinie⁸ konform. Nach beiden Normen braucht die Verständigung nicht zwingend in der vom Asylbewerber bevorzugten Sprache stattfinden, wenn es eine andere Sprache gibt, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden und in der er sich verständigen kann. Entsprechend wird im gerichtlichen Verfahren bei der Entscheidung über die Zuziehung eines Dolmetschers nach § 55 VwGO i.V.m. § 185 GVG darauf abgestellt, ob eine hinreichende Verständigung möglich ist⁹ (B.v. 25.03.2009 - A 9 S 666/09 <5255641>).

§ 30 I 1 Nr. 2 AufenthG/

Ehegattennachzug – Sprachkenntnisse

Die Sprachanforderungen des AufenthG für den Ehegattennachzug verstoßen weder gegen das Grundgesetz noch EU-Recht. Der Nachweis einfacher Kenntnisse bereits vor Einreise ist geeignet und angemessen, um den gesetzlichen Zweck – Vorbereitung und Förderung der Integration der nachziehenden Ehegatten in Deutschland – zu erreichen (U.v. 28. 04. 2009 - OVG 2 B 6.08, die Revision wurde zugelassen [nach Pressemitteilung OVG BE-BB 14/09 v. 28.04.2009]).¹⁰

§ 30 I i.V.m. § 5 I Nr. 1 AufenthG/Ehegattennachzug – Sicherung Lebensunterhalt

BVerwG: Eine Ausländerbehörde hat bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug kein Ermessen, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Ein Absehen von dieser grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzung des § 5 I Nr. 1 AufenthG ist auch wegen des Schutzes von Ehe und Familie nicht geboten. Die Grundsätze zur Ausnahme von der Regelausweisung wegen des Schutzes von Ehe, Familie und Privatleben (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK) lassen sich nicht auf die Regelerteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis übertragen. Unterschiede ergeben sich schon aus der nicht vergleichbaren Struktur der Vorschriften über Begründung und Beendigung des Aufenthalts. Zudem hat der Nachzugswillige bei der

erstmaligen Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig noch kein vergleichbares Vertrauen in die Fortsetzung seiner ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland entwickeln können wie ein Ausländer, der schon geraume Zeit rechtmäßig in Deutschland lebt und dessen Aufenthalt nachträglich beendet werden soll (U.v. 30.04.2009 - 1 C 3.08, nach Pressemitteilung BVerwG Nr. 27/2009 v. 30.04.2009).¹¹

Art. 13 u. 7 ARB 1/80 / Verschlechterungsverbot – Haft in Türkei

BVerwG: Das Verschlechterungsverbot des Art. 13 ARB 1/80¹² hindert kein Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis. Die Änderungen bei den Erlöschensgründen durch das AuslG von 1990 wirken sich nicht zum Nachteil des Ausländers aus. Wer mehrere Jahre in der Türkei in Haft war, kann sich auch nicht auf berechtigte Gründe für seine Abwesenheit berufen; er hat sein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht verloren. Im entschiedenen Fall hatte der 1981 mit 14 Jahren nach Deutschland Eingereiste 1992 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Er reiste später in sein Heimatland aus, um dort eine gegen diesen Staat gerichtete Straftat zu begehen. Somit musste er von vornherein für den Fall der Entdeckung mit einer langjährigen Freiheitsstrafe rechnen.

Die Berufung auf die Rechtsposition des Art. 7 ARB 1/80 ist missbräuchlich. Dem Begehren des 2004 wieder nach Deutschland Eingereisten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu seinen Kindern steht der zwingende Versagungsgrund des § 5 IV i.V.m. § 54 Nr. 5 AufenthG entgegen. Die Würdigung der Tatsacheninstanz, der Ausländer habe einer den Terrorismus unterstützenden Vereinigung angehört, ist bedenkenfrei. Gleiches gilt für die Annahme seiner fortgesetzten Gefährlichkeit, weil er bereit war, sein Leben für den „Kalifatstaat“ einzusetzen und sich von seiner Tat und den Zielen der Organisation bis heute nicht distanziert hat (U.v. 30.04.2009 - 1 C 6.08, nach Pressemitteilung BVerwG Nr. 28/2009 v. 30.04.2009).

Carla Weimar, 411

¹ So auch VG Lüneburg, U.v. 27.08.2008 - 3 A 59/08 <5107095>; VG Mainz, U.v. 15.07.2008 - 3 K 640/06 MZ <5219652>; VG Stuttgart, U.v. 30.06.2008 - A 11 K 1623/08 <5270321>.

² Näher zu Programmen und Antragsstellung s. www.bamf.de/cn_101/nn_441806/sid_96564EB050BAC4572DC7C1BF65C

618E3/DE/Migration/Rueckkehrfoerderung/REAGGARP/foerderprogramme-reag-garpg-inhalt.html?__nnn=true <Abruf 15.04.2009>.

³ St. Rspr. seit U.v. 22.06.2004 - 2 L 6129/96 <1050539>.

⁴ S. EA-Info 2/2009, S.5.

⁵ St. Rspr. seit U.v. 14.07.1999 - 2 L 4943/97.

⁶ St. Rspr. seit U.v. 22.10.2002 - 2 L 5141/98.

⁷ Unter Verweis auf Rspr. 11. Senat seit U.v. 17.07.2007 - 11 B 332/03, bestätigt durch BVerwG, B.v. 23.04.2008 - 10 B 156.07.

⁸ EG-Richtlinie 2005/85 v. 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingeigenschaft, ABL EG L 326, 13.

⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 11.09.1990 - 1 CB 6.90, NJW 1990, S. 3102.

¹⁰ Zugrunde lag das Begehren einer Inderin vom Mai 2005 auf Nachzug zu ihrem deutschen, 2004 in ihrem Heimatland geheirateten Ehemann. Die erste Instanz hatte die Visaablehnung durch das AA bestätigt und sich hierzu auf die 2007 geschaffene Regelung der Sprachanforderung vor Einreise gestützt.

¹¹ Klägerin war eine 53-jährige Türkin. Ihr Ehemann war 1990 nach Deutschland gekommen. Nach erfolglosem Asylverfahren ließ er sich scheiden und heiratete eine Deutsche. Danach reisten die sechs gemeinsamen Kinder zu ihm. Nach erneuter Scheidung 1997 heiratete er seine erste Frau 1998 wieder. Sie war bereits 1995 in die Bundesrepublik eingereist. Nach erfolglosem Abschluss ihres Asylverfahrens kehrte sie im Februar 2004 in die Türkei zurück. Im September 2004 kam sie mit einem Drei-Monats-Visum zum Ehegattennachzug wieder nach Deutschland. Seit ihrer Einreise fehlt es an einem hinreichenden Erwerbseinkommen.

¹² Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation v. 19.09.1980. Art. 13: Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei dürfen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Das Dublin-Verfahren in der Schweiz

Seit dem 12.12.2008 setzt die Schweiz das Assoziierungsabkommen Dublin um.¹

Mit der Vorbereitung der Umsetzung war vornehmlich das Bundesamt für Migration (BFM) befasst. Dieses hatte im Rahmen einer Projektstruktur sowohl die administrativen, organisatorischen und rechtlichen (Unterprojekt Dublin-Verfahren) als auch die technischen Voraussetzungen (Unterprojekt DubliNet) zu schaffen. Die Projektleitung oblag dem Autor.

Wesentliche Unterstützung leistete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).² Um sich mit den praktischen Seiten des Verfahrens vertraut machen zu können, ermöglichte das BAMF Ausbildungsmodule, die das ganze Spektrum abdeckten. Zum Beispiel hospitierte der Autor in den Dublinreferaten³ und im Sommer 2007 lernten zwei Mitarbeiter des Projektes in Nürnberg das System DubliNet in seiner praktischen Anwendung kennen. Diese äußerst wertvollen Erfahrungen waren für das Umsetzungsprojekt Dublin ein großer Gewinn.

Sie haben die Abläufe in der Schweiz wesentlich beeinflusst.

Organisatorische Eingliederung

Das BFM besteht aus verschiedenen Direktionsbereichen. Der Direktionsbereich Asylverfahren (DB AV) ist im Wesentlichen für die Durchführung von Asylverfahren zuständig und umfasst neben der Zentrale in Bern vier Verfahrens- und Empfangszentren (Außenstellen), wo Ausländer ihr Asylgesuch einreichen können. Der Direktionsbereich Einreise, Aufenthalt und Rückkehr (DB EAR) ist unter anderem für die bilateralen Rückübernahmeabkommen und die unerlaubt aufhältigen Personen in der Schweiz verantwortlich. Gestützt auf diese Aufgabenteilung und um die Kompetenzen sinnvoll zu nutzen, wurden im BFM organisatorisch zwei Dublin-Einheiten aufgebaut.

Die Dublin Unit, welche organisatorisch dem DB AV angegliedert ist, befasst sich vornehmlich mit den Out-Verfahren und nimmt die Federführung für dublinspezifische Fragestellungen (Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, parlamentarische Geschäfte, Ausbildungsveranstaltungen, Dublin II Contact Committee usw.) wahr. In der Dublin Unit arbeiten zur Zeit sechs Personen. Das Dublin Office, welches sich im DB EAR befindet, befasst sich im Wesentlichen mit den In-Verfahren und überwacht die Überstellungen bei den Out-Verfahren zusammen mit den vier Empfangs- und Verfahrenszentren und den Kantonen. Außerdem verwaltet das Dublin Office den DubliNet-Anschluss. Das Dublin Office beschäftigt zur Zeit fünf Personen. Die Koordination zwischen der Dublin Unit und dem Dublin Office wird durch eine wöchentliche Koordinationssitzung sichergestellt.

Erste Erfahrungen

Eine erste statistische Auswertung erfolgte für den Zeitraum vom 12.12.2008 bis 31.03.2009:

Out-Verfahren

Ersuchen gesamt	997
Zustimmungen/Verfristungen	564
Ablehnungen	78
hängig 31.03.2009	355
Überstellungen	140

In-Verfahren

Ersuchen gesamt	52
Zustimmungen	39
Ablehnungen	10
hängig 31.03.2009	3
Überstellungen	7

Out-Verfahren: Dublin-Staaten

1. Italien	525
2. Griechenland	67
3. Ungarn	50
4. Frankreich	46
5. Spanien	43
6. Österreich	40
andere*	226
Gesamt	997

In-Verfahren: Dublin-Staaten

1. Österreich	14
2. Deutschland	11
3. Niederlande	6
4. Schweden	6
5. Frankreich	4
6. Griechenland	2
andere	9
Gesamt	52

*An Deutschland wurden 25 Ersuchen gestellt; es liegt nach Schweden, Belgien und Malta an zehnter Stelle.

Out-Verfahren: Herkunftsländer

1. Eritrea	326
2. Somalia	142
3. Nigeria	65
4. Irak	63
5. Georgien	51
6. Afghanistan	36
andere	314
Gesamt	997

In-Verfahren: Herkunftsländer

1. Irak	11
2. Nigeria	7
3. Guinea-Bissau	6
4. Türkei	4
5. Demokratische Rep. Kongo	2
6. Russland	2
andere	20
Gesamt	52

Nach lediglich rund einem Vierteljahr Erfahrung mit dem Dublin-Verfahren sind sowohl eine umfassende Interpretation der statistischen Daten als auch verlässliche Aussagen schwer möglich:

- In den ersten drei Monaten dieses Jahres wurden in der Schweiz 4.938 Asylgesuche gestellt; der Anteil der Out-Verfahren beläuft sich bis jetzt auf etwa 20 Prozent.

- Die Trefferquote Eurodac ist relativ hoch und bewegt sich bei rund 40 Prozent der Asylgesuche.

- Bis jetzt wurde erst bei zehn Personen, welche sich in der Schweiz unerlaubt aufhielten, ein Dublin-Verfahren eingeleitet. Diese tiefe Zahl lässt sich wohl darauf zurückführen, dass solche Personen in der Regel ein Asylgesuch stellen, wenn sie angehalten werden, und daher statistisch als Asylsuchende erfasst werden.

Die Zusammenarbeit mit dem überwiegenden Teil der Dublin-Staaten funktioniert sehr gut. Zwei Dublin-Staaten lassen Ersuchen in der Regel verfristen und beantworten Anfragen zu Überstellungsmodalitäten nicht oder erst dann, wenn die Überstellung bereits organisiert oder erfolgt ist. Ein Dublin-Staat lehnt Ersuchen auch bei relativ eindeutiger Rechtslage ohne weitergehende Begründung ab, stimmt dann aber nach einem aufwändigen Remonstrationsverfahren einer Übernahme in der Regel zu.

Fazit

Die ersten Erfahrungen mit dem Assoziierungsabkommen Dublin sind positiv. Die Schweiz konnte bisher deutlich mehr Personen in andere Dublin-Staaten überstellen als sie Personen gestützt auf das Abkommen übernehmen musste.

Karl Jostes, Sektionschef und Chef Dublin Unit, BFM

Reinhard Marx, Kommentar zum AsylVfG, 7. Aufl., Köln 2009, 2038 S., ISBN 978-3-472-07370-3, 165,00 €

Anlass der Neuauflage nach vier Jahren sind die umfassenden europarechtlich bedingten Änderungen des deutschen Rechts durch das Richtlinienumsetzungsgesetz, welches im August 2007 in Kraft trat. In diesem Zusammenhang hat Marx zudem die Erläuterungen der Voraufgabe überarbeitet, insbesondere aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Der Autor wird seinem anwaltlichen Selbstverständnis, wonach „Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingsrecht im überdurchschnittlichen Maße Konfliktrecht ist“,¹ auch mit den neuen Kommentierungen wieder gerecht. Die besonderen Chancen der weiten Interpretation von Rechtsänderungen, welche großteils höchstrichterlich noch zu konkretisieren sind, schöpft er meist voll aus. Die Basis hierzu legt Marx mit gegenüber der alten Auflage nahezu verdoppelten² Anmerkungen zu § 1 AsylVfG, in denen er die Qualifikationsrichtlinie extensiv interpretiert und deren Anwendungsvorrang, nicht zuletzt im Rahmen des § 60 AufenthG, darlegt. Zudem vertritt er, der deutsche Gesetzgeber habe eine Reihe europarechtswidriger Regelungen getroffen. So soll dazu nun auch die Folgeantragsfiktion der §§ 20 II, 22 III und 23 AsylVfG zählen.³ Den in der Betreuung von Schutzsuchenden Engagierten – etwa als Anwalt, bei Kirchen oder NGOs – bietet der Autor also eine Fülle profunder Hilfen, die Grenzen des neuen Rechts bei Behörden und Gerichten auszuloten. Zugleich liefert er Argumente für die politische Debatte um die korrekte Umsetzung der Richtlinien. Darin liegt als Kehrseite der Nutzen für diejenigen, welche über Schutzgesuche zu entscheiden oder die Richtlinienumsetzung zu vertreten haben. Marx zeigt ihnen als eine Art Kundschafter mögliche Schwachstellen auf, mit denen man sich inhaltlich wird auseinandersetzen müssen. Insoweit geht das Buch vielleicht über das hinaus, was der Autor eine „angemessene und wirksame anwaltliche Strategie“ nennt.⁴

Dr. Roland Bell, M.A.

¹ S. EA-Info 12/2008, S. 4. Vorausgegangen war eine Volksabstimmung über die Assoziierungsabkommen Schengen und Dublin am 05.06.2005. Eine Mehrheit von 54,6 Prozent sprach sich dafür aus.

² Zum Dublinverfahren 2007 und 2008 beim BAMF s. EA-Info 3/2009, S. 1f.

³ 430 – Steuerung Dublin-Verfahren, EURODAC und 431 – Durchführung Dublin-Verfahren.

¹ www.ramarx.de/front_content.php?idcat=15&idart=9?phpMyAdmin=jVQj48R99Ii5aBkFQPZSq rUhZC5 <Abruf 04.05.2009>.
² Von 77 auf 143 S.
³ S. § 22 Rn. 22.
⁴ S. Fn. 1.



weist hin auf

EU-Ius-News

Stand: April + Mai 2009

Hrsg.: Bundesamt, 211

Über www.bamf.de

Center for Strategic and International Studies,
The Changing Situation in Iraq: A Progress Report,
Washington April 2009, 107 S.

Über www.csis.org

Klaus Deibel, Die Ausweisung von Ausländern
unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
ZAR Heft 4/2009, S. 121 ff.

Kerstin Müller, Subsidiärer Schutz nach nationalem
Recht, Asylmagazin Heft 5/2009, S. 4 ff.

Ronald Reimann, Aufnahme irakischer Flüchtlinge
aus Syrien und Jordanien, Asylmagazin Heft
4/2009, S. 3 ff.

UNHCR,

- Comments on the European Commission's
Proposal for a Regulation of the European Parliament
and of the Council establishing a European
Asylum Support Office, Genf April 2009

- Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme
von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten,
Genf/Berlin März 2009

Die Redaktion, R.B.

Informationen hierzu über

IVS-Telefon: 0911 / 943 - 7188

IVS-Fax: 0911 / 943 - 7198

E-Mail: ivs-anfragen@bamf.bund.de

Demnächst lesen Sie:

- EuGH zum Beginn der Überstellungsfrist in Verfahren der Dublin-II-VO
- Asylanträge 2008 im internationalen Vergleich

Entscheidungen Asyl

Ausgabe: 6/2009 - 02.06.2009

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
ISSN 1866-0258

Anschrift: Redaktion *EA-Info*, 90343 Nürnberg

Tel.: 0911/943-7100

Fax: 0911/943-7199

E-Mail: ee-Brief@BAMF.bund.de

Internet: www.BAMF.de + Informationen +
Entscheidungen Asyl

Redaktion: Dr. Roland Bell, RL 411 (*verantw. Leiter*)
Bernd Emtmann, 420
Wolfgang Heindel, BBfA
Maria Schäfer, 412
Martina Todt-Arnold, 413
Josef Wiesend, 424

Turnus Monatlich; Redaktionsschluss
jeweils der 15. eines Monats
Änderungen nach Bedarf

Vertrieb: Doris Tanadi, 410

Layout: Petra Schiller, 410

Druck: Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Auflage: 1250 Exemplare

I
M
P
R
E
S
S
U
M

Besondere Hinweise:

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar. Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Manuskriptrückgabe.